

zusehen seien, bestreitet hingegen, daß diejenige unter litt. b im gegebenen Falle zutreffe, da zugestandenermaßen beide Rekurrenten, Josef und Anna Frei, minderjährig seien und deshalb als nicht handlungsfähig sowohl im Kanton Aargau, als auch an ihrem Wohnorte in Amerika unter Vormundschaft stehen.

3. Nun kann gegenwärtig dahin gestellt bleiben, ob nach der citirten Gesetzesbestimmung Handlungsunfähige überhaupt nicht auf das Schweizerbürgerrecht verzichten können, also auch nicht mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörden, oder ob der Sinn derselben nur dahin gehe, daß ein Handlungsunfähiger nur nicht selbst den Verzicht mit rechtlicher Wirkung aussprechen könne, die Ergänzung der mangelnden Handlungsfähigkeit durch Zustimmung der Vormundschaftsbehörden des Verzichtenden aber statthaft sei. Denn auch im letzteren Falle würde die Zustimmung der Vormundschaftsbehörden am Wohnorte des Petenten nicht genügen, sondern wäre jedenfalls auch diejenige der nach der heimathlichen aargauischen Gesetzgebung für solche Rechtsgeschäfte zuständigen vormundschaftlichen Oberbehörden erforderlich und diese mangelt nun im vorliegenden Falle unbestrittenenmaßen.

4. Die Erklärung, wodurch die Mutter der Josef und Anna Frei sich dem Verzichte des Vormundes Uttiger, sowie der Vollmachtgabe desselben anschließt, ist, wie die Regierung ganz richtig bemerkt, völlig unerheblich. Das angerufene Bundesgesetz enthält eben nirgends die Bestimmung, daß die Mutter „Namens und zu Händen ihrer in gemeinsamer Haushaltung lebenden minderjährigen Kinder“ auf das Schweizerbürgerrecht rechtsgültig verzichten könne, sondern es spricht diese Befugniß ausschließlich dem Familienvater zu.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Rekursbeschwerde ist als unbegründet abgewiesen und es hat daher bei der Beschlußnahme der aargauischen Regierung vom 19. September 1879 sein Verbleiben.



Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Konkordate. — Concordats.

In Konkurrssachen. — Droit de concours
dans les faillites.18. Urtheil vom 30. Januar 1880 in Sachen
Fallimentsbehörde Speicher.

A. Johannes Bänziger zur Armühle in Rehtobel, Kantons Appenzell A./Rh., ließ Albert Egger in Speicherschwendli, Gemeinde Speicher, gleichen Kantons, auf Grund einer Forderung von 2085 Fr. 5 Cts. betreiben. Da die in Speicher vorgenommene Schätzung für den Gläubiger keine Deckung ergab, der Schuldner aber eine in Schangen, bei Tablat in St. Gallen gelegene Liegenschaft besaß, wurde auf Requisition der den Rechtstribunal leitenden Schätzungsbehörde von Speicher diese Liegenschaft durch die Schuldentrieb-Beamtung Tablat mittelst Schätzungsaktes vom 20. Mai 1879 in Schätzung genommen. Diese Schätzung ergab, nach Abzug aller Hypotheken und Verschreibungen, einen Ueberschuß von 7860 Fr. Laut Schätzungsschein der Tablater Behörde vom 3. April/20. Mai 1879 erscheint als Inhaber benannter Schätzung der Gläubiger J. Bänziger.

B. Nach dem Schätzungsakt vom 20. Mai, aber vor der Verfallberung der Liegenschaft, fiel Egger in Konkurs. Hierauf wurde seine Liegenschaft in Tablat am 18. Juni 1879 auf Verlangen der Fallimentskommission Speicher durch die st. gallische Auffallsbehörde versteigert. Bei der Versteigerung wurde folgende Bemerkung zu Protokoll genommen: „Im Ferneren haftet auf dieser Liegenschaft eine schuldentriebrechtliche Schätzung

d. d. 3. April 1879 im Betrage von 2085 Fr. 5 Cts. zu Gunsten des Herrn Müller Bänziger zur Armühle."

Die Versteigerung ergab einen Uebererlös von 3000 Fr., die sofort vom Ersteigerer einbezahlt wurde.

C. J. Bänziger widersetzte sich der Ablieferung dieses Uebererlöses an die Fallimentskommission Speicher, erwirkte zuerst unterm 14. Juli 1879 einen Sequester auf den bei der Bezirkskanzlei liegenden Baarerlös und erhob hierauf beim Vermittleramt und beim Bezirksgericht Tablat, unterm 20. August und 14. September 1879, Anspruch auf diese Summen bis auf den Betrag von 2085 Fr. 5 Cts. nebst Kosten.

D. Mit seinem Arrestbefehle vom 14. Juli 1879 verfügt das Bezirksammannamt Tablat, es sei die an die Bezirksgerichtskanzlei Tablat bezahlte, vom Eggerschen Gut in Schangen herrührende, Verloosung von 3000 Fr., beziehungsweise der Betrag von 2085 Fr. 5 Cts., bis zu gültlicher oder rechtlicher Entscheidung der diesbezüglichen Anstände nicht herauszugeben.

E. Mit Eingabe vom 14. August 1879 beschwerte sich die Auffallskommission Speicher gegen diese Sequesterverfügung beim Regierungsrath des Kantons St. Gallen, welcher jedoch in seiner Sitzung vom 2. September gleichen Jahres den Rekurs abwies.

F. Gegen diese Beschlüsse hat die Fallimentsbehörde Speicher den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Sie verlangt, es wolle dieselben und das darauf basirte gerichtliche Verfahren aufheben und den Joh. Bänziger anweisen, seine Forderung sammt allfälligen dazu gehörenden Schuldentriebrechten im Konkurse des Albert Egger in Speicher nach der für diese maßgeblichen appenzellischen Konkursordnung geltend zu machen.

Zur Unterstützung dieses Rechtsgefuches bringt Rekurrentin im Wesentlichen Folgendes an:

Die st. gallischen Behörden haben nach Ausbruch des Konkurses in Speicher, auf Eröffnung eines Separatkonkurses in Tablat verzichtet; deshalb bilde die Liegenschaft resp. deren Verfilberungserlös einen Bestandtheil der Aktiven des Konkurses in Speicher. Nach Art. 2 des Konkordates von 1804 unterliege der Steigerungserlös, als Bestandtheil der Konkursmasse von Speicher, auch betreff Kollokation allfälliger Ansprecher der

Gesetzgebung desjenigen Kantons, wo das Falliment ausgebrochen sei. Auch habe Bänziger seinen Anspruch auf Befriedigung in Appenzell nach appenzellischem Gesetz geltend gemacht. Es kommen deshalb nicht die Bestimmungen des st. gallischen Konkursgesetzes, sondern diejenigen des Kantons Appenzell (Art. 12 des Gesetzes über Schuldbetreibung und Art. 11 des Gesetzes über das Konkursverfahren) zur Anwendung.

Im vorliegenden Falle sei die schuldenrechtlichc Schätzung durch Konkurs unterbrochen, und der Konkurs habe Einstellung des Rechtstriebes vor der Versteigerung bewirkt. Hiernach gebe die Schuldbetreibung kein Pfandrecht, sondern, wenn sie bis zur Gant durchgeföhrt werden könne, bloß ein Recht auf Verfilberung des Gegenstandes und wenn sie durch den Konkurs unterbrochen werde, höchstens ein Privilegium im Konkurse.

Die Versteigerung habe nachträglich, nicht auf Verlangen und für Rechnung Bänzigers, auch nicht schuldenrechtlich, sondern auf Begehren der Auffallskommission Speicher, für Rechnung der Konkursmasse Egger und konkursrechtlich stattgefunden. Das st. gallische Konkursgesetz sei nicht anwendbar, da ein st. gallischer Konkurs nicht bestehe, und demnach seien, gemäß Art. 2 des Konkordates von 1804 die besonderen Gesetze desjenigen Kantons, wo das Falliment ausbricht, allein maßgebend.

Daß es sich auch nicht um Effekten in Kreditorkhänden handle nach Aufschrift des Konkordates vom 7. Juli 1810, beweise schon der Umstand, daß Bänziger erst eines Sequesters bedurft habe, um die Ablieferung des Uebererlöses an die Masse zu verhindern.

Die rekurrirten Beschlüsse involviren also eine Verletzung der Art. 2 und 3 des vorerwähnten Konkordates von 1804.

G. In ihrer Antwort trägt die Regierung von St. Gallen auf Abweisung des Rekurses an und führt unter Anderem aus:

Der Schätzungsinhaber Bänziger behauptet, gestützt auf den Schätzungsaft vom 3. April 1879, auf die im st. gallischen Gebiet gelegene Liegenschaft Pfandrechte erworben zu haben, welche zu Folge Verfilberung des Pfandobjektes auf den das letztere repräsentirenden, und durch Verfügung des Bezirksamtes vom 14. Jult (vom Regierungsrath bestätigt am 2. September 1879) mit Arrest belegten Erlös transferirt worden seien. Es handle

sich daher um einen Rechtsstreit über den Bestand eines Pfandrechtes. Gesetz und Gerichtspraxis legen in St. Gallen einer auf Liegenschaften vollstreckten schuldentriebrechtlichen Schätzung die Rechtswirkung des Erwerbes dinglicher Pfandrechte bei. (Art. 79 al. 2 des Schuldentriebgesetzes und Art. 69 al. 6 litt. b des Konkursgesetzes.) Das Gesetz mache keinen Unterschied ob die Schuldbetreibung von Anfang an in St. Gallen erhoben oder als Fortsetzung einer in einem andern Kantone vollzogenen erfolglosen Schuldbetreibung erscheine.

Nun komme auch nach Konkordatsrecht die Befugniß, über die Existenz von Pfandrechten zu entscheiden, bloß dem Richter der gelegenen Sache zu. Bezüglich beweglicher Sachen (Effekten) sei dies im Konkordate vom 7. Juli 1810 ausdrücklich vorgeschrieben. Bezüglich der Liegenschaften sei die Justizhoheit des Kantons durch fragliche Konkordate gar nicht berührt. Es bedürfe gar keines Vorbehaltes, einen Separatkonkurs eröffnen zu wollen; der Separatkonkurs verstehe sich von selbst, und wenn Art. 2 des Konkordates von 1804 Arrestlegungen nach ausgebrochenem Fallimente anders als zu Gunsten der ganzen Masse untersage, so betreffe dieses Verbot nach ausdrücklicher Vorschrift bloß die Arrestlegung beweglicher Sachen. Hier aber handle es sich um Pfandrechte auf einer Liegenschaft, die auf den Ganterlös transferirt worden seien, und sei deshalb der die Rechtssprechung nach st. gallen Gesetz sichernde Sequester nicht konkordatswidrig.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der vom Rekurrenten als konkordatswidrig angefochtene Sequester vom 10. Juli 1879 betrifft den Ganterlös einer Liegenschaft, an welcher der Rekursbeklagte mittelst Schätzungsaktes vom 20. Mai 1879 ein dingliches Recht (Pfandrecht) erworben zu haben behauptet. Der Umstand, daß die Schätzung requisitionsweise d. h. durch Vermittlung der Schätzungsbehörde von Speicher nachgesucht und von der Rechtstriebeamtung in Tablat bewilligt wurde, hinderte den Schätzungsgläubiger Bänziger nicht am Erwerbe der bezüglichlichen Schätzungsrechte, wie denn auch Bänziger selbst als Inhaber der Schätzung in dem Schätzungsscheine bezeichnet ist.

2. Soweit nun wirklich ein dingliches Recht an der Liegenschaft kraft Schatzungsaktes bestanden haben sollte, ist dasselbe durch die Versteigerung des Pfandobjectes nicht untergegangen, sondern wurde vielmehr auf den Ganterlös der Liegenschaft übertragen, und die gleichen Rechte, die dem Pfandgläubiger an der verpfändeten Sache zustanden, müssen ihm auch mit Beziehung auf den, das Surrogat und den Gegenwerth des Pfandes bildenden Erlös zukommen. (Vergl. Blumer, Schweiz. Bundesstaatsrecht II, S. 174 u. 175.)

3. Handelt es sich aber um die Frage des Gerichtsstandes für die Beurtheilung dinglicher Rechte, so ist hiesfür nach konstanter bundesrechtlicher Praxis immer der Richter der gelegenen Sache als der kompetente bezeichnet worden, ohne Unterschied ob es sich um Immobilien oder Mobilien handelt. Hieron wäre nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn sich eine solche auf eine spezielle Gesetzes- oder Konkordats-Vorschrift stützen könnte. Dies ist aber nicht der Fall. Gegentheils bestätigt das angerufene Konkordat vom 7. Juli 1810 diesen Grundsatz ausdrücklich, indem es die Beurtheilung dinglicher Rechte an Effekten des Falliten dem *forum rei sitae* zuweist, was selbstverständlich um so eher bei Liegenschaften zutreffen muß.

4. Dem gegenüber ist auch die Einwendung nicht stichhaltig, es habe im Kanton St. Gallen kein eigentlicher Separatkonkurs über die betreffende Liegenschaft stattgefunden, vielmehr hätten die st. galler Behörden auf einen solchen verzichtet. Denn mag es sich in dieser Richtung verhalten wie es will, so bleibt die Entscheidung über das vom Rekurrenten in Anspruch genommene Pfandrecht unter allen Umständen dem st. galler Richter, als demjenigen der gelegenen Sache, vorbehalten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.